



Reitanlage Lägern
Kavallerieverein Dielsdorf
und Umgebung

Postfach
8157 Dielsdorf

www.kvd.ch

E-Mail: info@kvd.ch

Statuten

Kavallerieverein
Dielsdorf und Umgebung

Genehmigt von der ausserordentlichen Mitglieder-
versammlung des KVD vom 20. September 2013
und ergänzt von der Generalversammlung vom 9. März 2018

Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung (KVD) / Statuten

I. Name und Sitz	§ 1	Unter dem Namen "Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung", abgekürzt KVD, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dielsdorf, der gleichzeitig ein Mitglied des "Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine" (OKV) ist.
II. Zweck	§ 2	<p>Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er unterhält zu diesem Zweck die Reitanlage "Lägern" in Dielsdorf. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Er hat jedoch so viel Gewinn zu erwirtschaften, dass Unterhalt und Abschreibungen der Anlage gewährleistet sind.</p> <p>In der Regel wird eine jährliche Vereinsmeisterschaft durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung dazu und zu den KVD-Kursen wird im Anhang A zu diesen Statuten geregelt. Der Förderung von jungen Reitern und Reiterinnen ist gebührende Beachtung zu schenken.</p>
III. Mitgliedschaft	§ 3	<p>Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren, Anwärter und Passivmitglieder. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Anhang A geregelt. Passiv- und Gönnermitglieder können auch juristische Personen sein.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4	<p>Anwärter, Junioren, Passiv- und Gönnermitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ohne Angabe des Grundes ablehnen. Dem abgelehnten Interessenten steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Jedes Mitglied (ausser Junioren und Passivmitglieder) hat beim Eintritt in den Verein Eintrittsgeld gemäss Anhang A zu entrichten.</p>
Aktivmitglieder	§ 5	<p>Aktivmitglieder sind Personen, welche sich aktiv dem Pferd und dem Pferdesport widmen und bereit sind, tatkräftig mitzuarbeiten um den Vereinszweck zu erreichen. Erbringt ein Aktivmitglied die obligatorischen Arbeitsleistungen nicht, so kann es vom Vorstand zu Gönnermitglied umgeteilt und zur Nachzahlung der Differenz zur Gönner-Benutzungsgebühr verpflichtet werden.</p>
Anwärter	§ 6	<p>Interessenten für die Aktivmitgliedschaft müssen mindestens 6 Monate und können maximal 1 Jahr Anwärter sein. Während dieser Zeit verfügen sie über kein Stimmrecht, sind sonst aber bezüglich der Rechte und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p>

Junioren	§ 7	<p>Junioren sind Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Ab dem auf das 20. Altersjahr folgenden Kalenderjahr werden Junioren ohne weiteres zu Aktivmitgliedern, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorstand Antrag auf Zuweisung zu einer anderen Kategorie gestellt haben.</p>
Ehrenmitglieder und Freimitglieder	§ 8	<p>Von der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag vom Vorstand oder mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ernannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Ehrenmitglied, wer in hervorragender Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützt; • zum Freimitglied, wer mindestens während 15 Jahren im Verein als Aktivmitglied mitgewirkt und insbesondere während dieser Zeit überdurchschnittliche Arbeitsleistungen erbracht hat. <p>Freimitglieder, welche die Anlage benutzen, ohne aber Arbeitsleistungen zu erbringen, können vom Vorstand zur Nachzahlung der Differenz zur Gönner-Benutzungsgebühr verpflichtet werden.</p>
Gönnermitglieder	§ 9	<p>Gönnermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen, jedoch zu keinen Arbeitsleistungen verpflichtet sind. Sie können die Reitanlage gegen Bezahlung einer erhöhten Gebühr benützen.</p>
Passivmitglieder	§ 10	<p>Passivmitglieder sind am Vereinsgeschehen interessiert. Sie treten nicht in die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder ein.</p>
Ende der Mitgliedschaft	§ 11	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Tod resp. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen; b) durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand (das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr); c) durch Ausschluss. <p>Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Antragsstellung des Vorstandes und Anhörung des Mitgliedes.</p>
IV. Organisation Organe	§ 12	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) die Rechnungsrevisoren.
Mitglieder-versammlung	§ 13	<p>Die Mitgliederversammlungen findet statt:</p>

- a) Ordentlicherweise jeweils
 - spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres (31. Dezember), und
 - im 2. Semester des Vereinsjahres;
- b) ausserordentlicherweise;
 - auf Beschluss einer Mitgliederversammlung;
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge mit deren Begründungen an den Vorstand.

Die Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Traktandierungsanträge von Mitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor derselben schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge von Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 14

In die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl der OK-Präsidenten für die Hauptveranstaltungen des KVD;
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie Genehmigung des Budgets;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Genehmigung des Jahresprogramms;
- h) Jährlich Festlegung des Mitgliederbeitrages, Eintrittsgebühr und Benutzungsgebühr, Festlegung der Arbeitsleistungen in Stunden für das Folgejahr
- i) Revision der Statuten;
- j) Revision der Rechte und Pflichten / Benutzungsgebühren (Anhang A) und des Betriebsreglementes (Anhang B)
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- l) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Anträge von Mitgliedern;
- n) Auflösung des Vereins.

	§ 15	<p>Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt bei den Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist bei folgenden Sachgeschäften erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Statutenänderungen; • für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern; • für Beschlüsse über Kreditaufnahmen und für Beschlüsse über Investitionen von mehr als Fr. 20'000.--; • für die Änderung des Betriebsreglementes; • für die Auflösung des Vereins.
Vorstand	§ 16	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 8 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören von Amtes wegen der Präsident und der Finanzchef an. Der Präsident wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.</p>
Beschlussfähigkeit / Pflichtenhefte / Jahresbericht	§ 17	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand erlässt für die Aufgaben der Vorstandsmitglieder Pflichtenhefte. Der Präsident erstellt einen Jahresbericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p>
Zuständigkeit des Vorstandes	§ 18	<p>Im Besonderen fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung von Kommissionen und Arbeitsgruppen; b) Aufnahme von Anwärtern, Junioren, Passiv- und Gönnermitgliedern c) Umteilung von Mitgliedern d) Vermieten der Reitanlage <p>Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Vorstand in eigener Kompetenz einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- beschliessen.</p>
Rechnungsrevisoren	§ 19	<p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglied sein.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und geben anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Genehmigung der Jahresrechnung ab.</p>

Delegierte OKV	§ 20	Die OKV - Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt.
V. Finanzen	§ 21	Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden wie folgt beschafft:
Geldmittel		<ul style="list-style-type: none"> a) durch von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder; b) durch Benutzungsgebühren und Mietzinseinnahmen; c) durch Sponsorenbeiträge; d) durch Überschüsse aus Veranstaltungen.
Haftung	§ 22	Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
VI Uebrige Bestimmungen		
Publikationsorgan	§ 23	Der Verein gibt periodisch, mindestens viermal jährlich ein Publikationsorgan heraus.
Auflösung des Vereins	§ 24	Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss dem Notariat Dielsdorf bis zur Gründung eines neuen, gleichem oder ähnlichem Zweck dienenden Reitvereins mit Sitz in der Region Dielsdorf übergeben werden. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet sein, ist das Vereinsvermögen dem OKV (oder dessen Nachfolger) zu übergeben.
Uebergangsbestimmungen	§ 25	Für Mitglieder, welche per 31.12.2013 Eigentümer von mindestens einem Anteilschein sind, gilt das Eintrittsgeld gemäss §4 als entrichtet.
Schlussbestimmungen		<p>Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. September 2013 angenommen worden und treten per 1. Januar 2014 in Kraft. Abs. 14 h) wurde an der Generalversammlung vom 9. März 2018 ergänzt.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle früheren Statuten, Nachträge und Ergänzungen ausser Kraft gesetzt.</p> <p>8157 Dielsdorf, 9.3.2018 Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung</p>
<i>Anhang A</i>		Rechte und Pflichten / Benutzungsgebühren
<i>Anhang B</i>		Betriebsreglement für die Reitanlage Lägern